

Satzung des Vereins Faba e.V.

Stand: 15.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Faba“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Faba e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a. des Umweltschutzes,
 - b. der Volksbildung,
 - c. des Tierschutzes und
 - d. des Klimaschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Seminare, Workshops, Vorträge und Diskussionsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit, um diese über relevante Fragen bezüglich Umwelt- und Naturschutz zu informieren. Der Verein erarbeitet lösungsorientierte Studien für Multiplikator*innen insbesondere in der Landwirtschaft und für die Presse.
 - b) aktive Bildungsarbeit zum Schutz und verantwortungsvollem Umgang mit der Natur insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Umweltschutz und Tierschutz z.B. durch öffentliche Vorträge und Diskussionsveranstaltungen sowie das Erstellen von Konzepten und Druckschriften und kostenfreie Bereitstellung im Internet.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Analysen, Konzepten und Positionspapieren z.B. für Journalist*innen und im Ernährungssystem Beschäftigte, mit dem Ziel, Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren. Der Verein beteiligt sich an Konferenzen und Fachtagungen oder organisiert Seminare und Workshops für die breite Öffentlichkeit.
 - d) mittels der Erarbeitung von Positionspapieren, Analysen und Konzepten zur Förderung des Klimaschutzes insbesondere in der Landwirtschaft. Diese werden kostenfrei der allgemeinen Öffentlichkeit sowie für die Presse und Multiplikator*innen zur Verfügung gestellt und sollen das Bewusstsein schärfen, dass alle Menschen sowohl persönlich als auch gemeinschaftlich

Verantwortung dafür tragen die destruktiven menschlichen Einflüsse auf das Klima zu minimieren.

3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die den Zweck des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden im Rahmen einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließen kann.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden; eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung geboten worden ist. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Ferner findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Beschlussfassung über eine mögliche Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(3) Beschlussfassung und Protokollierung

- a) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Post oder per E-Mail eingeladen wurde. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.
- b) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen Online-Konferenzraum.
- c) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- d) Ein Antrag ist durch einfache Mehrheit angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.
- e) Eine Änderung der Satzung des Vereins, eine Änderung seiner Zwecke oder seine Auflösung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder des Vereins erfolgen.
- f) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes wird aber eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt.
- g) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann alternativ eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern des Vereins verantwortlich und können durch diese auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein Misstrauensantrag muss vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen oder zu delegieren.

Insbesondere obliegen dem Vorstand

a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,

b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,

d) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder für den Beschluss stimmen. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, über das Internet als Online-Versammlung oder telefonisch gefasst; sie sind zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten bis zu drei Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter*innen gemäß §30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretung werden bei der Bestellung festgelegt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit angemessen vergütet werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ein Anspruch auf Auslagenersatz bleibt davon unberührt.

§ 8 Haftungsfreistellung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die genauen Empfänger*innen bestimmt die Mitgliederversammlung.